

Stadt Paderborn Bebauungsplan Nr. P73

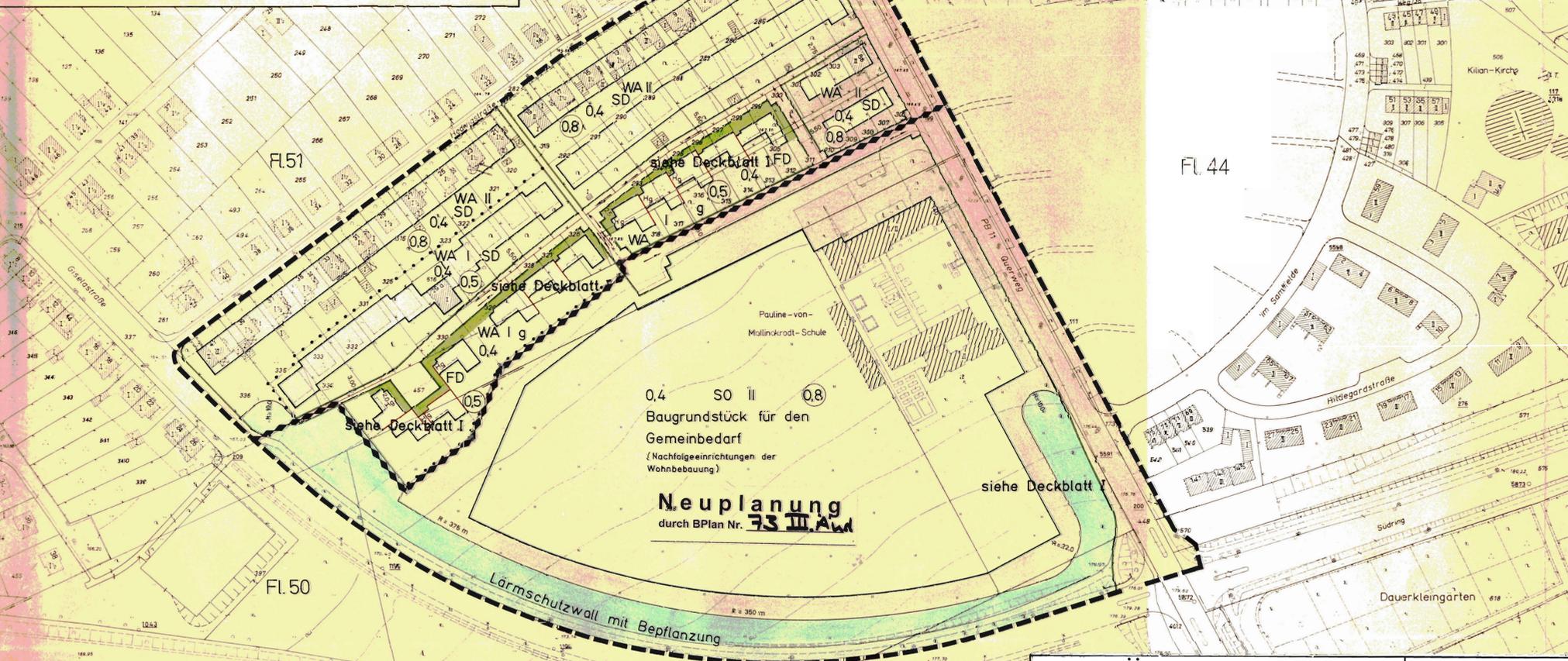
für das Gebiet
zwischen dem Querweg, der Hedwigstraße, der
Giselastraße und dem Grundstück der Pauline - von -
Mallinckrodt - Schule

zur Festsetzung
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbau-
baren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Paderborn

Flur 44, 50 und 51

Maßstab 1:1000



<p>Der Bau- und Planungsausschuss hat am 3.8.1977 nach § 2(1) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Änderungsbefehl wurde am 30. AUG. 77 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Paderborn, den 1. SEP. 77 Der Stadtdirektor I.V.</p> <p>gez. Lürwig Technischer Beigeordneter</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2(2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 3. SEP. 77 bis 3. OKT. 77 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30. AUG. 77 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Paderborn, den 3. OKT. 77 Der Stadtdirektor I.V.</p> <p>gez. Köhler Stadt-Oberverwaltungsrat</p>	<p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss beschlossen.</p> <p>Paderborn, den 1. SEP. 77</p> <p>gez. Lohse Bürgermeister</p> <p>gez. Dr. Seiwelken Stadtdirektor</p> <p>gez. Haackfort Ratsherr</p> <p>gez. Lürwig Techn. Beigeordneter</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 1. SEP. 77 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 2(3) BauGB wird nicht geltend gemacht.</p> <p>Verfügung vom 25. SEP. 77 Detmold, den 25. SEP. 77 Bezirksregierung I.A.</p>	<p>Der Satzungsbeschluss über die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 2(3) BauGB am 1. SEP. 77 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Paderborn, den 1. SEP. 77 Der Stadtdirektor I.V.</p> <p>gez. Lürwig Technischer Beigeordneter</p>
--	--	--	--	---

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Bundesbaugesetz § 11, 2, Abschnitt, § 9 (2)
 - 1.2 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 11. 1960
 - 1.3 Landesbaugesetz § 7 Teil 1, 103 (1) bis (3)
 - 1.4 § 14 (1) Bau-NVO
 2. Allgemeines
 - 2.1 In dem in der Bebauungsplangezeichnung festgesetzten rechteckigen Gebiet ist die Ausweisung nach § 11(1) BauGB vorgesehen.
 - 2.2 In dem rechteckigen Gebiet, mit Ausnahme der Westlichen Verkehrsfläche, ist die Ausweisung nach § 11(1) BauGB vorgesehen, sowie die Ausweisung nach § 11(1) BauGB vorgesehen. Die Ausweisung nach § 11(1) BauGB ist in dem Gebiet, das durch die Ausweisung nach § 11(1) BauGB gekennzeichnet ist, nicht gestattet.
 3. Verkehrsflächen
 - 3.1 Fußwege sind beschränkt funktionale Verkehrsflächen. Die Straßen für den Fußverkehr sind von den Straßen für den Individualverkehr getrennt zu halten und die Verkehrsflächen sind entsprechend zu gestalten.
 - 3.2 Die Zufahrten zu Garagen in Einfamilienhäusern sind als besondere Verkehrsflächen auszuweisen. Für die Einfahrt sind Grabschwellen zu verwenden.
 - 3.3 Liegen Garagenfahrtritte und Hauszweige benachbart, so sind diese Flächen zusammenhängend mit einem einheitlichen Belag zu versehen. Die belagte Fläche ist mindestens 2,50 m breit zu gestalten.
 4. Gestaltung der Gebäude und Bepflanzungen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.1.1 Den rechteckigen Hausgrundrissen entsprechend sind die äußere Form des Gebäudes, die Höhe, die Fassade und geeignete Details zu gestalten.
 - 4.1.2 Die Fassade ist mit einem einheitlichen Farbton zu versehen. Die Fassade ist insbesondere weiß oder hell zu gestalten. Die Fassade ist insbesondere weiß oder hell zu gestalten. Die Fassade ist insbesondere weiß oder hell zu gestalten.
 - 4.1.3 Die Materialien sind in ihrer natürlichen Farbe zu verwenden. Die Fassade ist insbesondere weiß oder hell zu gestalten. Die Fassade ist insbesondere weiß oder hell zu gestalten.
 - 4.1.4 Die Verwendung von gewählten Materialien, unähnlichen Materialien und Wellblech ist unzulässig.
 - 4.2 Zonengebäude
 - 4.2.1 In geschlossener Bauweise sind keine Balkone auszumachen. Die Balkone sind in der Höhe der Fassade zu gestalten. Die Balkone sind in der Höhe der Fassade zu gestalten.
 - 4.2.2 Für Wind-, Sonnen- und Sichtschutz ist, sofern nicht durch die Art des Bauwerks dieser Schutz gegeben ist, für die Balkone zu sorgen.
 - 4.2.3 Statistische Sonderausstattungen sind unzulässig.
 - 4.3 Zonenbauten
 - 4.3.1 Garagenbauten sind in Zeilen oder Gruppen mit einheitlichen Höhen und kleineren Oberkanten zu errichten. Garagenbauten sind insbesondere in der Höhe der Fassade zu gestalten.
 - 4.4 Nebengebäude
 - 4.4.1 Nebengebäude sind so aufzustellen, dass sich die Gebäude mit den Zonenbauten gegenüberstellen. Die Höhe der Nebengebäude ist in der Höhe der Fassade zu gestalten.
 - 4.4.2 Die Nebengebäude sind so aufzustellen, dass sich die Gebäude mit den Zonenbauten gegenüberstellen. Die Höhe der Nebengebäude ist in der Höhe der Fassade zu gestalten.
 - 4.4.3 Die Nebengebäude sind so aufzustellen, dass sich die Gebäude mit den Zonenbauten gegenüberstellen. Die Höhe der Nebengebäude ist in der Höhe der Fassade zu gestalten.
 - 4.5 Einfriedigungen und Bepflanzungen
 - 4.5.1 Einfriedigungen sind ausschließlich für Hausgärten der Einfamilienhäuser zulässig. Für Vorgärten ist jede Art der Einfriedigung unzulässig.
 - 4.5.2 Umzäunungen sind aus dunkelgrünen Kunststoffmaterialien herzustellen. Die Umzäunungen sind so hoch zu errichten, dass sie nicht über die Höhe der Fassade zu errichten sind. Die Umzäunungen sind so hoch zu errichten, dass sie nicht über die Höhe der Fassade zu errichten sind.
 - 4.5.3 Die Einfriedigungen sind so aufzustellen, dass sich die Gebäude mit den Zonenbauten gegenüberstellen. Die Höhe der Einfriedigungen ist in der Höhe der Fassade zu gestalten.
 - 4.5.4 Die Einfriedigungen sind so aufzustellen, dass sich die Gebäude mit den Zonenbauten gegenüberstellen. Die Höhe der Einfriedigungen ist in der Höhe der Fassade zu gestalten.

* I. Änderung

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2.3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau-NVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 3. 1995 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunutzVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Plan-Z 90) vom 18. 12. 1990

Paderborn, den 18. 4. 1977
Der Stadtdirektor I.V.

gez. Köster
Technischer Beigeordneter

FESTSETZUNGEN		BESTANDSANGABEN		RECHTSGRUNDLAGEN		
Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Weitere Nutzungsarten	RECHTSGRUNDLAGEN	RECHTSGRUNDLAGEN	
<p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>SO Sondergebiete</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>0,5 Geschossflächenzahl</p> <p>g geschlossene Bauweise</p> <p>FD Flachdach ohne Überstand, Giebelhöhe 0,60m</p> <p>SD Satteldach</p>	<p>Strassenverkehrsfläche (Beabsichtigte Aufteilung ist nachträglich dargestellt)</p> <p>Strassenbegrenzungslinie</p>	<p>Öffentliche Grünfläche</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksfläche - Vorgarten</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksfläche</p>	<p>Hs Hausgaragen</p> <p>Für jede Wohnung ist eine Garage oder ein Stellplatz vorzusehen</p>	<p>Wohngebäude mit Hs Nr. u. Geschosshöhe</p> <p>Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschosshöhe</p> <p>Höhenlinie</p> <p>Höhenschnitt</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Weitere Signaturen siehe DIN 18 702</p>	<p>Der Gesamtplan bezieht auf die Bebauungsplangezeichnung und die Grundstücksverteilung. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde nach der Offenlegung aufgrund von Bedenken und Anregungen geändert.</p> <p>Paderborn, den 18. 4. 1977 Der Stadtdirektor I.V.</p> <p>gez. Köster Technischer Beigeordneter</p>	<p>§ 2 u. 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 56) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum BauGB vom 29. 11. 1960 (SGV. - 23. 11) und § 9 (2) BauGB</p> <p>Die diesem Plan entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 werden außer Kraft gesetzt.</p>
<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965</p> <p>Kartographische Staatstrassenkarte Stand vom September 1975</p> <p>Paderborn, den 27. 11. 1975</p> <p>Stadtvermessungsamt</p> <p>gez. Krall Stadt-Übervermessungsrat</p>	<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965</p> <p>Kartographische Staatstrassenkarte Stand vom September 1975</p> <p>Paderborn, den 27. 11. 1975</p> <p>Stadtvermessungsamt</p> <p>gez. Krall Stadt-Übervermessungsrat</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs:</p> <p>Baudirektor</p> <p>Paderborn, den 27. 11. 1975</p> <p>Der Stadtdirektor I.V.</p> <p>Der Rat der Stadt hat am 19. 12. 1974 nach § 2(6) BauGB über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Paderborn, den 27. 11. 1975</p> <p>Der Stadtdirektor I.V.</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2(2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 16. 12. 1975 bis 16. 1. 1976 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 8. 12. 1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Paderborn, den 15. 4. 1977</p> <p>Der Stadtdirektor I.V.</p> <p>(Dienststempel)</p> <p>gez. Schnükel Stadtoberamtsrat</p>	<p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss beschlossen.</p> <p>Paderborn, den 18. 4. 1977</p> <p>gez. Schwiete Bürgermeister</p> <p>gez. Niden Ratsherr</p> <p>gez. Ferlitz Stadtdirektor</p> <p>gez. Köster Techn. Beigeordneter</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB mit Verfügung vom 13. 7. 1977 genehmigt worden.</p> <p>Im Auftrage des Rates der Stadt</p> <p>Für die Stadtverwaltung</p> <p>Der Regierungspräsident I.A.</p> <p>gez. Köster Techn. Beigeordneter</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BauGB sind am 30. 8. 1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Paderborn, den 30. 8. 1977</p> <p>Der Stadtdirektor I.V.</p> <p>gez. Köster Technischer Beigeordneter</p>

* Die Textziffer 4.1.2 wird um folgenden Inhalt erweitert:

Dachgatten und Dachziegel sind zulässig. Die Summe der Länge der Einzelelemente darf höchstens 2/3 der Firstlänge betragen. Das Einzelelement darf eine Breite von max. 3,50 m - waagrecht gemessen - und eine Höhe von 1,40 m - senkrecht gemessen - und eine Oberkante Sparrn - nicht überschreiten. Die Dachziegel müssen mindestens 2,50 m von den jeweiligen Giebelseiten entfernt sein.